

PERSONELLES

Eintritte:



MARINA DAVI,
Projektassistentin,
per 1.1.2011



NICOLE SCHUWEY-PETER,
Projektassistentin,
per 1.1.2011



MARINA HAISS,
Projektassistentin,
per 1.8.2011

Austritte:

- **STEFAN HUG**
per 15. Mai 2011

- **ADRIAN HUBER**
per 13. Juni 2011

AUFLÖSUNG WETTBEWERB DER KUNDENZEITUNG NR. 21

Vielen Dank für die Teilnahme an unserem Wettbewerb in der letzten Ausgabe unserer Kundenzeitung. Die richtigen Lösungen lauteten: **A) ZWINGEN B) SCHELTEN C) HALTEN**

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH AN DIE GEWINNER:

Herrn Daniel Plüss, Murgenthal Frau Andrea Friedli, Neuenhof Frau Danielle Hufschmid, Kaiseraugst

WETTBEWERB:

Suchen Sie das Lösungswort (schraffiert, von oben nach unten gelesen) und übermitteln Sie dies via E-Mail bis zum 18. September 2011 an folgende Adresse: info@intercomuna.ch

- | | | |
|-----------------|------------------------------------|----------------------|
| 1. Preis | Reka-Checks im Wert | von Fr. 100.- |
| 2. Preis | Ex Libris-Gutschein im Wert | von Fr. 50.- |
| 3. Preis | Büchergutschein im Wert | von Fr. 20.- |

- > **Blume, Gewürz**
- > **Tätigkeit**
- > **Lebewesen**
- > **Planet**
- > **Vogel**

<input type="checkbox"/>	E	L	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	A	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	E	T
<input type="checkbox"/>	I	<input type="checkbox"/>	R		
<input type="checkbox"/>	R	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	U	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	R	<input type="checkbox"/>	B	<input type="checkbox"/>	

Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der InterComuna AG sowie deren Angehörige. Über den Wettbewerbsverlauf wird keine Korrespondenz geführt. Die Gewinnerinnen und Gewinner werden schriftlich benachrichtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



InterComuna AG
Schaalgasse 16 – Vigierhof • 4500 Solothurn • Telefon 032 623 30 53
Limmatquai 94 • 8001 Zürich • Telefon 044 251 15 90
Vordere Vorstadt 21 • 5001 Aarau • Telefon 062 836 30 60
www.intercomuna.ch

INTERCOMUNA

Dienstleistungs- und Beratungszentrum für Städte und Gemeinden

EIN POLITISCHES AMT ÜBERNEHMEN – KEIN INTERESSE!

Ein Engagement als Gemeindepolitiker ist heute kein Zuckerschlecken mehr: viel Arbeit, wenig Lohn, fehlende Anerkennung und seltenes Ansehen. Studien belegen, dass zwei von drei Schweizer Gemeinden Mühe haben, ihre Sitze im Gemeinderat besetzen zu können. Woher kommt dies? In der Literatur finden sich vereinzelt Ausführungen zum abnehmenden Engagement für politische Ehren- und Nebenämter. Diese beinhalten beispielsweise eine mangelnde Vereinbarkeit der politischen Tätigkeit mit dem Hauptberuf, eine gestiegene Anforderung an die Qualifikation, lange Amtsperioden sowie einen allgemeinen Trend hin zum Individualismus. Viele Einwohner orientieren sich weniger an ihrer Gemeinde und wollen frei sein von verbindlichen Verpflichtungen. Die Bereitschaft, zum Wohle der Gemeinschaft etwas zu tun, schwindet. Die globalisierte Arbeitswelt leistet hier seinen Beitrag auch dazu, denn viele finden neben ihrem engagierten Beruf kaum Zeit ein politisches Amt zu übernehmen. Wir wissen alle, dass unsere heutige Milizstruktur mit den vielen Ehren- und Nebenämtern kostengünstig ist, bislang konnten dazu auch noch geeignete Bürgerinnen und Bürger gefunden werden. Doch besonders kleine bis mittelgrosse Kommunen bekunden zwischenzeitlich Mühe entsprechend qualifizierte Behördenmitglieder aufzubringen und zu motivieren, ein politisches Amt zu übernehmen. Das Milizsystem scheint allmählich an seine Leistungsgrenzen zu stossen. Eine Studie des Zentrums für Verwaltungsmanagement an der HTW Chur hält fest, dass unser Milizsystem sein Potenzial noch nicht ausgeschöpft hat. Die Studie besagt, dass insgesamt eine grosse Bevölkerungsgruppe sich identifizieren lässt, die – ungeachtet aller Lösungsmöglichkeiten – nicht für ein politisches Ehren- und Nebenamt zu motivieren ist. Andererseits besteht jedoch auch grosses Potenzial, die Attraktivität eines solchen politischen Amtes durch entsprechende Massnahmen zu steigern. Hervorzuheben sind hier insbesondere die höhere Wertschätzung und Anerkennung der politischen Tätigkeit und die Vereinbarkeit mit dem Beruf.

Im Frühjahr 2011 fand in Solothurn ein Workshop für Gemeindevertreter statt zum Thema: Wie finden wir neue engagierte Politiker und wie halten wir die bereits aktiven im Amt? Einleitend wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Reto Steiner, Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Uni Bern, ins Thema eingeführt und der hat dabei einige interessante Aussagen gemacht. In der Schweiz gibt es eine international einzigartig grosse

Anzahl von Kommunen. Im Durchschnitt wohnen dabei 1127 Einwohner in einer Gemeinde. Als Vergleich dazu, in Grossbritannien sind es deren 100 000. Das heisst also, dass eine kleine Gemeinde weniger Bürger hat, die ein politisches Amt übernehmen können. Ein weiteres Problem gemäss Reto Steiner ist, dass die Gemeinden heute viel mehr und komplexere Aufgaben zu erfüllen haben als vor 60 Jahren. Der Standortwettbewerb zwischen den Gemeinden hat sich verschärft und die Bevölkerung ist viel fordernder geworden. Angesichts der «Bittesofort-Mentalität» und der Beobachtung durch die Medien fragt sich mancher, ob er sich wirklich ein politisches Mandat antun will. Einen weiteren Grund für die Abneigung ein Exekutivamt zu übernehmen sieht Reto Steiner auch darin, dass der finanzielle Verdienst im Verhältnis zum Aufwand teils sehr bescheiden ist, und gar meint, dass die Gemeindepolitiker weniger verdienen als eine Putzfrau. Unter diesem Gesichtspunkt und dass die zeitliche Belastung in der Arbeitswelt zugenommen hat, steht die Frage im Raum, können sich inskünftig nur noch Selbständigerwerbende oder Pensionierte für eine Exekutivamt engagieren.

Aus dem Workshop heraus haben die Gemeindevertreter drei besonders wichtige Lösungsvorschläge erarbeitet: Die Arbeit angemessen entschädigen, die Bevölkerung auf die Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen und junge Einwohner frühzeitig einbinden. Und wie hält man diese bei der Stange? Mit der Schaffung eines guten Teamgeistes im Rat und mit mehr Wertschätzung der Räte. So soll ihren Chefs und Partnerinnen bzw. Partner jährlich gedankt werden, dass sie das Engagement in der Politik zulassen.



Christoph Lütolf
Geschäftsführer
InterComuna AG

EXTERNE BILANZPRÜFUNG FÜR GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE

Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Kantons Aargau haben künftig – erstmals für das Rechnungsjahr 2011 – ihre Bilanzen durch ein externes Revisionsunternehmen prüfen zu lassen.

Für Körperschaften des Privatrechts wurden die Revisionspflichten auf Anfang 2008 deutlich verschärft. Weil der Umsatz auch von kleinen

Gemeinden oftmals grösser als derjenige von privaten Unternehmungen ist, ist es gerechtfertigt, dass auch bei den Revisionspflichten für die Gemeinden höhere Anforderungen gestellt werden. Bei den Finanzen öffentlich-rechtlicher Körperschaften geht es um öffentliche Gelder, deren Verwendung mindestens so umfassend geprüft werden soll, wie dies für private Gelder gilt.

Der Grosse Rat hat deshalb am 21. September 2010 § 96 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindegesetz) geändert und in § 96 Abs. 2 festgelegt, dass die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle zu prüfen ist. An der Stellung und den Aufgaben der kommunalen Finanzkommission und der Kontrollstellen der Gemeindeverbände ändert sich nichts; sie bleiben im heutigen Umfang für die Rechnungsrevision der Gemeinden und Gemeindeverbände verantwortlich. Der Gemeinderat kann wie bisher von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung von besonderen Revisionsstellen oder Sachverständigen beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

Mit der neuen Bestimmung im Gemeindegesetz wird – nach der Pflicht zur Unterzeichnung einer Vollständigkeitserklärung durch Gemeinderat und Leiterin/Leiter Finanzen und nach der Pflicht zur Einführung eines IKS (Internes Kontrollsystem) – eine weitere Sicherheitslücke geschlossen. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Ausführungsbestimmungen im neuen § 14b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände beschlossen (siehe Kasten). Die Verordnungsänderung tritt per 1. September 2011 in Kraft.

Ziel der externen Prüfung ist die Sicherstellung von Wahrheit und Klarheit der Schlussbilanz. Dazu gehören die korrekte Zuweisung der Aktiven und Passiven nach geltendem Kontenplan, der korrekte Übertrag der Vorjahresaldi sowie der Nachweis der Kontensaldi (Beispiele: Bescheinigungen und Auszüge der Geldinstitute für Geld und Darlehenskonti, Sollstellungen und Ausständliste für Debitorenkonti). Weitere wesentliche Prüfungspunkte sind die Rechtmässigkeit von Kapitalanlagen gemäss den Bestimmungen der Finanzverordnung sowie die Werthaltigkeit der Aktiven und die Angemessenheit und Höhe der Passiven.

Zur Bilanzprüfung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind ausschliesslich Revisionsunternehmen bzw. Fachpersonen berechtigt, welche über die eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes

über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) verfügen. Diese Regelung entspricht den seit 2008 verschärften Revisionsvorschriften des Bundes für private Unternehmen. Die Revisoren und Revisorinnen haben sich gegenüber der Körperschaft über die entsprechende Zulassung auszuweisen. Die Zulassung kann geprüft werden auf: <https://register.revisionsaufsichtsbehoerde.ch>. Bezüglich Unabhängigkeit der Revisorinnen und Revisoren sind im Übrigen die Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983 sinngemäss anwendbar.

Der Auftrag der Revisionsunternehmen umfasst primär die gesetzlichen Prüfungspunkte (in Ordnung/nicht in Ordnung und Bemerkung). Weitere im Rahmen der Prüfungsarbeit gemachte Feststellungen (z.B. Feststellungen zum Cash-Management, Zeitpunkt der Fakturierung von Guthaben, überdurchschnittliche Höhe der Debitoren sowie Feststellungen zum Mahn- und Betreuungswesen) fliessen ebenfalls in den Bericht ein, wobei die detaillierte Prüfung der Finanzkommission/Kontrollstelle vorbehalten bleibt.

Die Berichterstattung hat schriftlich zu erfolgen und ist gleichzeitig der Finanzkommission und dem Gemeinderat zuzustellen. Auf die Festlegung eines fixen Termins wird verzichtet. Die Termine sind jedoch zwischen Gemeinde und Revisionsunternehmen so zu vereinbaren, dass die schriftliche Berichterstattung über die Prüfungspunkte und allenfalls weitere Feststellungen im Schlussbericht der Finanzkommission zuhanden der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats berücksichtigt werden kann.



Markus Urech
Leiter des Gemeindeinspektorates
des Kantons Aargau

Finanzverordnung

§ 14b Externe Bilanzprüfung

- 1 Die jährliche externe Bilanzprüfung umfasst folgende Elemente:
 - a) korrekte Zuweisung der Aktiven und Passiven gemäss geltendem Kontenplan,
 - b) korrekte Übertragung der Schlussbilanz des Vorjahres in die Eingangsbilanz des Rechnungsjahres,
 - c) formelle Prüfung der Saldonachweise der Bilanzkonti,
 - d) Prüfung der Werthaltigkeit der bilanzierten Aktiven sowie Angemessenheit und Höhe der bilanzierten Passiven,
 - e) Prüfung der Rechtmässigkeit allfälliger Kapitalanlagen gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung.
- 2 Die externe Revisionsstelle (natürliche Personen und Revisionsunternehmen), welche die externe Bilanzprüfung vornimmt, muss über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 verfügen.
- 3 Für die externe Revisionsstelle ist § 6 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983 (SAR 150.300) sinngemäss anwendbar.
- 4 Die externe Bilanzprüfung ist zeitlich so vorzunehmen, dass die schriftliche Berichterstattung über die Prüfungspunkte gemäss Absatz 1 im Schlussbericht der Finanzkommission zuhanden der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats berücksichtigt werden kann.
- 5 Der mit der Bilanzprüfung beauftragten externen Revisionsstelle ist das uneingeschränkte Einsichtsrecht in die Unterlagen der Rechnungslegung zu gewähren.

NEUE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEMEINDEREVISION IN DEN KANTONEN AARGAU UND SOLOTHURN

Die Kantone Aargau und Solothurn haben neue gesetzliche Bestimmungen erlassen, um die Qualität der Prüfung kommunaler Haushalte zu gewährleisten. Obwohl beide Kantone unterschiedliche Ansätze gewählt haben, liegt grundsätzlich der Schwerpunkt auf einer Professionalisierung durch verstärkten Einbezug externer Fachstellen.

Entwicklung bei privatrechtlichen Unternehmungen

In der Folge von Bilanzskandalen und Unternehmenszusammenbrüchen in der Wirtschaft im In- und Ausland hat in der Schweiz ein wesentlich verschärftes Revisionsrecht Einzug gehalten. Im Bundesrecht sind Regelungen geschaffen worden, die bei privatrechtlichen Rechtsformen (AG, GmbH, Genossenschaften und Stiftungen) ab Rechnungsjahr 2008 höhere Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde der Revisionsstelle stellen. Die Revisionsstellen müssen zudem spezifische Zulassungskriterien erfüllen und unterstehen der Revisionsaufsicht.

Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinderechnungen stehen den Jahresrechnungen privatrechtlicher Unternehmungen in der Regel bezüglich Grösse und Komplexität in nichts nach. In sehr vielen Gemeinden wurde aber die Jahresrechnung bis anhin noch von so genannten Laienrevisoren geprüft, denn die kantonalen Gemeindegesetze sahen für die Besetzung der kommunalen Prüfungsorgane generell keine fachlichen Anforderungen vor.

Im Einklang mit den verschärften Bestimmungen bei den privatrechtlichen Unternehmungen haben nun verschiedene Kantone neue gesetzliche Bestimmungen erlassen, um die Qualität der Prüfung kommunaler Haushalte zu gewährleisten. Nachfolgend wird auf die Anforderungen in den Kantonen Aargau und Solothurn eingegangen.

Kanton Aargau

Der Kanton Aargau hat die Variante einer teilweisen Auslagerung der Prüfung gewählt. Im revidierten Gemeindegesetz des Kantons Aargau vom 21. September 2010 ist festgeschrieben, dass der Gemeinderat die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen lässt. Die so genannte externe Bilanzprüfung ergänzt die Arbeiten der Finanzkommission.

Der Umfang der Bilanzprüfung sowie die Anforderungen an die externen Revisionsstellen wurden vom Regierungsrat in der Finanzverordnung im Einzelnen festgelegt (vgl. separaten Artikel in dieser Kundenzeitung). Die restlichen Prüfungsaufgaben verbleiben bei der Finanzkommission, können aber bei Bedarf ebenfalls an die externe Revisionsstelle ausgelagert werden. Diese muss über die Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde verfügen.

Die neuen Bestimmungen wurden auf den 1. September 2011 in Kraft gesetzt und gelten somit erstmals für die Prüfung der Gemeinderechnung 2011.

Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn setzt im revidierten Gemeindegesetz eine fachliche Qualifikation eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission (RPK) voraus, welches in der Lage sein muss, die finanztechnische Prüfung zu leiten.

Je nach Höhe des Aufwandes der Laufenden Rechnung werden unterschiedliche fachliche Anforderungen verlangt.

Bringt kein Mitglied der RPK die Befähigung zur Prüfungsleitung mit, hat die Gemeinde die Möglichkeit, eine aussenstehende Revisionsstelle ergänzend oder anstelle der RPK beizuziehen. Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Kanton Aargau muss die externe Revisionsstelle im Kanton Solothurn nicht zwingend über die Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde verfügen. Die notwendigen fachlichen Anforderungen sind im Rundschreiben des Amtes für Gemeinden vom 21. September 2005 vorgegeben.

Die neuen Bestimmungen sind seit Beginn der Amtsperiode 2009–2013 verbindlich zu befolgen, das heisst ab Prüfung der Gemeinderechnung 2009.

Vertrauensstellung

Im Dienste aller zu stehen ist bekanntlich eine besondere Verpflichtung. Der rechtmässige und sparsame Umgang mit öffentlichen Mitteln gehört deshalb genauso zu den Aufgaben einer Gemeinde wie ein unverfälschter und transparenter Ausweis der öffentlichen Leistungen. Die Finanz- resp. Rechnungsprüfungskommission prüft diesen Ausweis im Auftrag der Stimmberechtigten und besitzt damit eine Vertrauensstellung sowohl gegenüber den Gemeindebehörden wie auch gegenüber den Stimmberechtigten. Die Professionalisierung der Rechnungsprüfung leistet einen wesentlichen Beitrag, damit dieses Vertrauen gestärkt wird.

Die externe Fachstelle unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig dem Gemeinderat und der Finanz- resp. Rechnungsprüfungskommission. In der Regel enthält dieser neben den wichtigsten Prüfungsfeststellungen auch Vorschläge für Verbesserungen und trägt damit zur Steigerung der Qualität des Finanzhaushalts und der Jahresrechnung bei. Ausser im Fall einer vollständigen externen Auslagerung der Rechnungsprüfung bleibt die Finanz- resp. Rechnungsprüfungskommission grundsätzlich verantwortlich für das Resultat der Prüfung und die Berichterstattung an die Gemeindeversammlung. Sie muss sich deshalb auf die Arbeit der externen Fachstelle verlassen können.

InterComuna AG – Partnerin für Gemeinderevisionen

Die Ansprüche an die Qualität des Finanzhaushalts und der Rechnungslegung werden auch in Zukunft weiter zunehmen. Stichworte sind HRM2 und Internes Kontrollsystem. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich umso mehr, bei der Auswahl der externen Revisionsstelle darauf zu achten, dass diese nicht nur die reversionstechnischen Voraussetzungen erfüllt, sondern auch über das notwendige verwaltungsrelevante Fachwissen verfügt. Die InterComuna AG deckt beides ab. **Unsere Revisonsteams werden geleitet von staatlich anerkannten Revisonsexperten und unterstützt von erfahrenen MitarbeiterInnen aus dem Bereich Finanzverwaltung.**



Beat Meyer
Betriebsökonom FH
und dipl. Wirtschaftsprüfer

Leiter Revision InterComuna AG